



**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände  
zum Entwurf einer Fachkonzeption des Landes Baden-Württemberg  
(LfU, September 2005)  
vom 22.12.05**

im Namen auch der weiteren nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände  
AG Die NaturFreunde, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer  
Albverein und Schwarzwaldverein, im Folgenden kurz Naturschutzverbände genannt.

## **Einleitung**

Die Naturschutzverbände können ein Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nur dann akzeptieren, wenn es dem IBA-Konzept mindestens gleichwertig ist und wenn mit der darauf basierenden Gebietsauswahl eine Schutzgebietskulisse entsteht, die einen beständigen Schutz der Vogelarten gewährleistet.

Dies folgt auch aus der Begründung der EU-Kommission im ergänzenden Aufforderungsschreiben der EU-Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 vom April 2003, im folgenden kurz EU 2003 genannt, aus dem im Folgenden zitiert wird (*kursive Textteile*), worin es heißt:

*„... Es steht Deutschland frei, die Vorschläge der IBA-Listen auf der Grundlage eigener wissenschaftlicher Konzepte und besserer Daten über das Vorkommen von Vogelarten zu widerlegen.“ (EU 2003, S. 8/9)*

*„... dass die Kommission nicht die bedingungslose und identische Umsetzung dieser Listen (Anmerkung: gemeint sind die IBA-Listen) verlangt, sondern nur, dass die Bundesrepublik Deutschland in ausreichendem Maß Vogelschutzgebiete ...ausweist. ... „ (EU 2003, S. 9)*

*„Sie setzt allerdings voraus, dass bei Anwendung dieser Fachkonzepte die aus ornithologischer Sicht auszuweisenden Gebiete identifiziert werden, und dass diese Konzepte auch praktisch konsequent umgesetzt wurden.“ (EU 2003, S. 13)*

*„Aufgrund der vorliegenden Informationen geht die Kommission davon aus, dass das Konzept Baden-Württembergs nicht konsequent verwirklicht wurde.“ (EU 2003, S. 16)*

So muss ein Fachkonzept sicherstellen, dass pro Vogelart in jedem Fall die „geeignetsten Gebiete“ ausgewählt werden, um den pro Art angemessenen Anteil des landesweit bekannten Bestandes abzudecken, um das dauerhafte Überleben der betreffenden Art im Land sicher zu stellen.

*„...und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, alle Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten für die Erhaltung der betreffenden Arten erscheinen.“ (EU 2003, S. 3)*

*„...Schließlich ist festzuhalten, dass kein Fachkonzept es rechtfertigen kann, auf die Ausweisung von zahlen- und flächenmäßig geeigneteren Gebieten zu verzichten, weil der angestrebte Erfüllungsgrad bereits durch eine andere Kombination von weniger geeigneten Gebieten erreicht wird.“ (EU 2003, S. 16)*

Ferner muss ein Fachkonzept den Erhaltungszustand einer Vogelart und andere Aspekte beachten und würdigen.

*„... dass die Vogelschutzrichtlinie nicht vorsieht, dass bestimmte Mindestquoten des Bestandes in BSG erfasst werden müssen. Allerdings muss die jeweilige Abdeckung im Hinblick auf den Bestand der Arten, ihren Erhaltungszustand, die konkreten Charakteristika der jeweiligen Art, ihre Bedürfnisse und Empfindlichkeiten sowie die vorhandenen potentiellen BSG auf dem Gebiet des betroffenen Mitgliedstaates ein angemessenes Niveau erreichen.“ (EU 2003, S. 9)*

Die Naturschutzverbände haben sich bei der Prüfung des Landes-Fachkonzeptes daher in besonderer Weise mit der Frage beschäftigt, ob der Verantwortungsgrad, den das Land dem Schutz einer Vogelart beimisst, die spezifische Bestandsentwicklung ausreichend würdigt. Die Stellungnahme gliedert sich wie folgt:

#### Gliederung:

1.	Zum baden-württembergischen Fachkonzept (Stand September 2005).....	3
1.1	Maß der landesweiten Verantwortung.....	3
1.2	Arten mit weiter Verbreitung .....	4
1.3	unregelmäßig brütende Arten .....	4
1.4	Defizite des Konzepts .....	5
2.	Defizite beim Kriterium der Empfindlichkeit.....	5
3.1	zwischenzeitlich ausgestorbene Arten.....	7
3.2	vor dem Aussterben stehende Arten (Rote Liste 1).....	7
3.3	Stark gefährdete Arten mit Bestandseinbußen von über 50 % seit ca. 1979 .....	8
3.4	Arten mit Bestandseinbußen von über 20 % seit ca. 1979 .....	8
4.	Defizite beim Meldeumfang.....	8
5.	Defizite im Bereich der Meldung der besten Gebiete .....	10
6.	Defizite im Bereich der fachlichen Gebietsabgrenzung .....	10
7.	Defizite bei der Meldung von FFH-Gebieten als Vogelschutzgebiete .....	13
8.	Sonstige Defizite .....	13

# 1. Zum baden-württembergischen Fachkonzept (Stand September 2005)

Die folgende Position befasst sich im Wesentlichen mit Kapitel 3.2 „Kriterien der Gebietsauswahl“ (S. 9 ff. des Fachkonzeptes). Das Fachkonzept legt der Gebietsauswahl die artspezifische Situation folgender Parameter zugrunde:

- **Gefährdung**
- **Empfindlichkeit**
- **Maß der landesweiten Verantwortung.**

## 1.1 Maß der landesweiten Verantwortung

Die landesweite Verantwortung spiegelt sich im Wesentlichen die für jede Art formulierten Zielerfüllungsgrade, das sind die jeweiligen prozentualen Anteile des landesweiten Bestandes, die durch Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen sind.

- **Art ohne höherrangige Verantwortung:**  
Mindestens 20% des Vorkommens werden geschützt.
- **Art mit höherrangiger Verantwortung:**  
Mindestens 20-60% des Vorkommens werden geschützt bei Vorkommen von mind. 20% des deutschen Bestandes in Baden-Württemberg oder von mind. 20% des mitteleuropäischen Bestandes in Deutschland
- **Art mit besonderer Verantwortung:**  
Mindestens 60% des Vorkommens werden geschützt bei Vorkommen von mind. 20% des deutschen Bestandes in Baden-Württemberg und von mind. 20% des mitteleuropäischen Bestandes in Deutschland
- **Art mit außerordentlicher Verantwortung:**  
Mindestens 80% des Vorkommens werden geschützt, wenn sie hochgradig gefährdet ist, nur an wenigen Stellen des Landes vorkommt oder die Population isoliert ist.

Allerdings wurde dem Kritikpunkt der EU-Kommission (EU 2003), dass es bei Beschränkung der Gebietsmeldung einer Absprache mit anderen Bundesländern bedarf, die dann eine entsprechend umfangreichere Ausweisung in ihren Ländern vornehmen müssen, offensichtlich nicht gefolgt.

**Die Naturschutzverbände fordern daher den Nachweis ein, das andere Bundesländer entsprechend mehr Gebiete für Vogelarten der ersten beiden Kategorien ausgewiesen haben.**

*„... Die Ausweisung grenzüberschreitender Gebiete bedarf der Abstimmung zwischen den betroffenen Ländern... Soweit die Ausweisungskonzepte einzelner Länder aufgrund einer vergleichsweise geringen Verantwortung für die betreffende Art die Ausweisung von Schutzgebieten beschränken, bedarf diese Beschränkung der Ergänzung durch entsprechende Ausweisungen in Ländern mit größerer Verantwortung.“ (EU 2003, S. 8)*

*„Die Bezugnahme auf die besondere Verantwortlichkeit Baden-Württembergs und die resultierendere geringere Berücksichtigung anderer Arten ist zu beanstanden. In Ermangelung eines bundesweit einheitlichen Vorgehens ist nicht gewährleistet, dass andere Länder ihrer vergleichsweise größeren Verantwortlichkeit entsprechend gerecht werden. Ein derartiges Kriterium bedarf zumindest der Rückversicherung, dass die betreffenden Arten in anderen Bundesländern ausreichenden Schutz erfahren. Es sei auch angemerkt, dass das Gemeinschaftsrecht für ein Konzept dieser Art zwar einen Spielraum bei der Festsetzung von Erfüllungsgraden lässt, ein Erfüllungsgrad von 20% allerdings in Abhängigkeit von der betroffenen Art völlig unzureichend sein kann, insbesondere bei sehr seltenen, vom Aussterben bedrohten Arten.“ (EU 2003, S. 16)*

## **1.2 Arten mit weiter Verbreitung**

Es wird von den Naturschutzverbänden anerkannt, dass für Arten mit weiter Verbreitung bzw. noch großer Häufigkeit die Formulierung von Zielerfüllungsgraden problematisch sein kann. Allerdings sollte auch bei diesen Arten unter Berücksichtigung von Dichtezentren, ihrer Gefährdungssituation und ihrer Empfindlichkeit Mindestzielerfüllungsgrade (MZEG) festgelegt und erreicht werden.

Gegebenenfalls ist diese Mindestquote durch Einbeziehung von FFH-Gebieten sicherzustellen. In diesen Fällen sind die FFH-Gebiete bzw. deren relevante Teile als Vogelschutzgebiete auszuweisen, die Arten somit als Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

## **Die Naturschutzverbände fordern die Ausweisung aller FFH-Gebiete mit Vorkommen von relevanten Vogelarten (Art. 4.1, 4.2 VSchRL) auch als Vogelschutzgebiete ein.**

*„Dagegen kann die Kommission es nicht akzeptieren, wenn auf die Ausweisung von BSG verzichtet wird, weil die jeweiligen Arten auch in FFH-Gebieten erfasst sind. Es ist zwar einzuräumen, dass der Schutz von FFH-Gebieten Vögeln mittelbar zugute kommen kann. Ein wirksamer Schutz einschließlich einer entsprechenden Bewirtschaftung kann jedoch nur durch die gleichzeitige Ausweisung als Vogelschutzgebiet gewährleistet werden. Illustrativ ist bereits, dass bei den reinen FFH-Gebieten häufig, z. B. in Baden-Württemberg, Angaben zu Vogelvorkommen fehlen oder, z. B. in Brandenburg, offensichtlich nur fragmentarisch vorliegen. Somit können diese Gebiete noch nicht einmal das Informationsinteresse nach Artikel 4 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie befriedigen.“ (EU 2003, S. 10)*

*„Besondere Schwierigkeiten treten auf, wenn Arten große Raumannsprüche haben, insbesondere wenn sie wie der Rotmilan in Deutschland auch noch weit verbreitet sind<sup>1</sup>. Hier mag es neben der Berücksichtigung von Dichtezentren, die auch bei diesen Arten in vielen Fällen möglich ist, unter Umständen notwendig sein, die Ausweisung auf Nistplätze und Kernlebensräume zu beschränken. Auch insoweit erscheint nicht ausgeschlossen, dass FFH-Gebieten bereits wesentliche Anteile der notwendigen Ausweisungen beinhalten.“ (EU 2003; S. 10)*

## **1.3 unregelmäßig brütende Arten**

Für Vogelarten, die in Baden-Württemberg bislang nur unregelmäßig brüten, sind ebenfalls Zielerfüllungsgrade festzulegen und alle bekannten Brutgebiete als Vogelschutzgebiete auszuweisen. Zusätzlich sind Maßnahmen zu ergreifen, die die dauerhafte Besiedlung der Arten fördern. Dies betrifft z.B. Nachtreiher und Kleines Sumpfhuhn.

---

<sup>1</sup> Für den Rotmilan ist zu bemerken, dass eine besondere Verantwortung Deutschlands besteht, wo über die Hälfte der Weltpopulation zu finden ist, aber nur 10% in BSG geschützt sind.

### 1.4 Defizite des Konzepts

Das Landes-Fachkonzept berücksichtigt nach Auffassung der Naturschutzverbände allerdings einige Kriterien wie das der **Empfindlichkeit** und der **Gefährdung** nicht oder nicht in ausreichender Weise. Diese und weitere Defizite des Fachkonzepts oder seiner Umsetzung werden im Folgenden fachlich begründet, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Die Naturschutzverbände fordern den vollständigen Abbau dieser Defizite ein, weil das Fachkonzept andernfalls nicht den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie entspricht und daher nicht zu einer Einstellung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens führen wird.**

## 2. Defizite beim Kriterium der Empfindlichkeit

Bei Arten, die regelmäßig in Baden-Württemberg brüten und hier an der Grenze ihres Verbreitungsgebietes vorkommen oder bedeutende Anteile eines disjunkten Vorkommens aufweisen, kommt dem Land eine **besonders hohe Schutzverantwortung** zu, da solche Bestände außerhalb des Kernareals einerseits besonders empfindlich, andererseits populationsgenetisch von großer Bedeutung sind.

**Die Naturschutzverbände fordern für diese Vogelarten einen Schutz über einen Zielerfüllungsgrad von mindestens 60 % der Landesbestände über Vogelschutzgebiete.**

Daraus ergeben sich folgende notwendige Korrekturen des Zielerfüllungsgrades (**Tab.1**).

**Tab. 1: Korrekturbedarf für die Erfüllungsgrade der arealgeographisch herausragenden Vogelarten**

Artname	MZEG Land	MZEG Nat.v.	TEG Land	Gebietsauswahl des Landes
<b>Arten aus dem Anhang I (Art. 4.1 VSCHRL)</b>				
Sperlingskauz	20%	60%	70-80%	
Halsbandschnäpper	20%	60%	30-40%	weitere Gebiete notwendig
<b>Gefährdete Zugvögel (Art. 4.2 VSCHRL)</b>				
Gänsesäger	20%	60%	30-40%	weitere Gebiete notwendig
Bienenfresser	20%	60%	70-80%	
Ringdrossel	20%	60%	60-70%	
Berglaubsänger	20%	100%	20-30%	weitere Gebiete notwendig
Zitronengirlitz	20%	100%	60-70%	weitere Gebiete notwendig

Erläuterungen:

**MZEG:** Mindestzielerfüllungsgrad

**TEG:** tatsächlich durch die Gebietskulisse erreichter Erfüllungsgrad

**Nat.v.** Naturschutzverbände

Für sieben der 23 Vogelarten mit besonderer arealgeographischer Bedeutung (siehe mit \* gekennzeichnete Arten in Tab. 2) sieht das Fachkonzept des Landes einen MZEG von weniger als 60% vor. Für drei dieser Arten werden über 60% des Bestandes durch die ausgewählten Vogelschutzgebiete erreicht (TEG > 60%): **Sperlingskauz, Bienenfresser, Ringdrossel**. Für diese Arten ist somit der anzusetzende MZEG zu korrigieren.

Für **Gänsesäger** und **Halsbandschnäpper** werden die geforderten 60 % MZEG mit der vorgelegten Gebietskulisse deutlich unterschritten. Die Naturschutzverbände fordern für Gänsesäger und Halsbandschnäpper weitere Gebiete bzw. deutliche Gebietserweiterungen, um das Mindestziel von 60% des landesweiten Bestandes zu erreichen. Wir verweisen auf die IBA-Liste.

*„Unzureichend berücksichtigt erscheint der Halsbandschnäpper, Ficedula albicollis. Deutschland und insbesondere Baden-Württemberg kommt eine hohe Verantwortung für diese Art zu. Da der Halsbandschnäpper spezielle Habitatansprüche aufweist, insbesondere strukturreiche Eichenmischwälder und Streuobstbestände, müsste das Land laut Fachkonzept bestrebt sein, trotz relativ weiter Verbreitung eine hohe Abdeckung in BSG zu erreichen. Trotzdem strebt Baden-Württemberg kein Abdeckung von 60% des Bestandes an, sondern begnügt sich mit 17% (513 Brutpaare). Auf die Ausweisung der Gebiete „Streuobstwiesen, Heiden und Wälder um Weil der Stadt“ sowie „Streuobstgebiete im Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (z. B. mit dem Naturschutzgebiet „Limburg“) wird verzichtet, obwohl das Kuratorium für avifaunistische Forschung e. V. sie als Dichtezentren für den Halsbandschnäpper ansieht und sie darüber hinaus andere wertgebende Arten beherbergen (Hölzinger et al. (in Vorbereitung)). Es geht aus dem Fachkonzept des Landes nicht hervor, nach welchen Kriterien solche Gebiet nicht als BSG gemeldet wurde.“ (EU 2003, S. 17)*

Für **Zitronengirlitz** und **Berglaubsänger** ist der MZEG ebenfalls zu korrigieren, allerdings auf 100% MZEG. Denn bei diesen Arten fällt neben der arealgeographischen Sonderstellung noch die stark negative Bestandsentwicklung der letzten 25 Jahre ins Gewicht (siehe unten).

### 3. Defizite beim Kriterium der Gefährdung

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union muss das NATURA 2000-Netz die Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung des „günstigen Erhaltungszustands“ der Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen sichern. Angesichts der negativen Bestandsentwicklung vieler Vogelarten (Fortschreibung der Roten Liste) ist für diese auszuschließen, dass der Status quo diesen günstigen Erhaltungszustand repräsentiert.

**Demzufolge ist eine Orientierung an aktuellen Bestandszahlen ohne den Bezug zur bisherigen Bestandsentwicklung nicht aussagekräftig, wenn das Ziel des günstigen Erhaltungszustandes über das Instrument des Flächenschutzes bzw. des Flächenmanagements erreicht werden soll.**

Hier ist insbesondere der Umstand von Bedeutung, dass seit Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Jahr 1979 Zeit für mögliche Schutzgebietsausweisungen

ungenutzt verstrichen ist, parallel aber Entwicklungen gegriffen haben, die zu einer Bestandsreduktion vieler Vogelarten geführt haben. Für Arten, deren Bestände in den vergangenen 26 Jahren auf Restbestände zurück gedrängt wurden, besteht somit ein höheres Maß an Verantwortung zur Bestandsstabilisierung und –erhöhung über den Flächenschutz und über gezielte Artenschutzmaßnahmen, als im LfU-Konzept wiedergegeben.

**Tab. 2** (in der Anlage) gibt einen Überblick über die Bestandsentwicklung der im heutigen Fachkonzept des Landes berücksichtigten Vogelarten seit 1980.

Die EU-Kommission sieht bereits dann einen ungünstigen Erhaltungszustand von Vogelarten für gegeben, wenn deren Bestandsrückgänge 1 % und mehr betreffen. Für solche Arten reichen Zielerfüllungsgrade von 20 % keinesfalls zur Sicherung der Bestände aus!

Dies bedeutet, dass das Land damit bei mindestens 30 Arten bereits nachweisbar im Zeitraum 1980 bis 2002/2004 gegen das Verschlechterungsverbot von Art. 2 VSchRL verstoßen hat (23 Arten mit Bestandsrückgängen >50%, 7 Arten mit Bestandsrückgängen >20%). Die vier bereits ausgestorbenen Vogelarten sind darin noch nicht berücksichtigt.

### **3.1 zwischenzeitlich ausgestorbene Arten**

Seit nunmehr 26 Jahren hätten nach Inkrafttreten der VSchRL Schutzgebiete ausgewiesen und in diesen gezielte Artenhilfsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Stattdessen ist ungenützt Zeit verstrichen, in der von den Arten des Anhangs I **Große Rohrdommel, Sumpfohreule, Blauracke und Brachpieper** als Brutvogel in Baden-Württemberg ausgestorben sind.

**Für diese Vogelarten fordern die Naturschutzverbände die Ausweisung aller Gebiete, in denen sie zuletzt vorkamen, als Vogelschutzgebiet und ein sofortiges Notprogramm zur Erhaltung und Verbesserung dieser ehemaligen Lebensräume (Schutz der „Altgebiete“, Tab. 2).**

Wir verweisen darauf, dass das Land durch Untätigkeit zum Aussterben dieser Arten maßgeblich beigetragen haben dürfte, und daraus nun nicht den Vorteil ziehen darf, keine Vogelschutzgebiete mehr ausweisen und keine Artenschutzmaßnahmen für diese Arten durchführen zu müssen.

### **3.2 vor dem Aussterben stehende Arten (Rote Liste 1)**

Für **Zwergdommel, Haselhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Ziegenmelker** und **Ortolan (Art. 4.1)**, sowie für **Bekassine, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Steinschmätzer, Schilfrohrsänger, Raubwürger und Rotkopfwürger (Art. 4.2)** ist mit dem Aussterben zu rechnen, wenn nicht umgehend Hilfsmaßnahmen umgesetzt werden. Beim Haselhuhn ist die Verweigerungshaltung der Forstwirtschaft bei der Umsetzung von Auslichtungshieben sicher der Hauptgrund für die dramatische Bestandssituation.

Die genannten Arten haben in den vergangenen 25-30 Jahren Bestandseinbußen über 50% erlitten, obwohl ihre bereits vor 1979 negativen Entwicklungstendenzen zur Aufnahme in den Anhang I der VSchRL geführt hatten und eine gesetzliche Verpflichtung zum Handeln für alle EU-Staaten bestand.

**Für diese Vogelarten fordern die Naturschutzverbände, dass alle bekannten Vorkommen und diejenigen Gebiete unter Schutz gestellt werden, in denen die Vogelarten um 1979 noch vorkamen. Ferner fordern wir ein sofortiges Notprogramm zur Erhaltung und Verbesserung dieser letzten und der ehemaligen Lebensräume.**

**Für die übrigen Vogelarten, die in der aktuellen Roten Liste als vom Aussterben bedroht eingestuft sind, fordern die Naturschutzverbände, dass alle aktuell bekannten Vorkommen unter Schutz gestellt werden (MZEG 100%).**

### ***3.3 Stark gefährdete Arten mit Bestandseinbußen von über 50 % seit ca. 1979***

Bestandseinbußen von über 50 % haben auch die Arten Zwergtaucher, Wasserralle, Kiebitz, Braunkehlchen, Zitronengirlitz und Grauammer erlitten (siehe Tab. 2).

Für den Kiebitz ist anzumerken, dass der Großteil des Bestandes heute auf Äckern brütet, die Erfassung der Art in Vogelschutzgebieten nach Maßgabe des MZEG somit kaum zu leisten ist. Hier ist zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes einerseits ein artgerechtes Flächenmanagement in den Wiesengebieten und begleitend ein Artenhilfsprogramm in den Ackergebieten notwendig.

**Vor diesem Hintergrund fordern die Naturschutzverbände für alle diese Arten mit > 50% Bestandsrückgang, dass alle bekannten Vorkommen unter Schutz gestellt werden, bis ein positiver Bestandstrend eingetreten und nach einer Erholungsphase ein günstiger Erhaltungszustand der Vogelart erreicht ist. In den Vogelschutzgebieten ist umgehend mit der Realisierung konkreter Hilfsmaßnahmen zu beginnen.**

### ***3.4 Arten mit Bestandseinbußen von über 20 % seit ca. 1979***

**Für Vogelarten mit Bestandsrückgängen von > 20 %, aber weniger als 50%, sind nach Meinung der Naturschutzverbände vorläufig mindestens 80% aller bekannten Vorkommen unter Schutz zu stellen, bis ein positiver Bestandstrend und eine deutliche Erholungsphase zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten geführt haben.**

## **4. Defizite beim Meldeumfang**

Die EU-Kommission erwartet von Deutschland einen Meldeumfang, der dem der IBA-Listen entspricht, bei denen sie allerdings auch noch Ergänzungsbedarf sieht. Das Fachkonzept des Landes geht auf diese Forderung nicht ein. Das Land beweist aber auch nicht, dass sein Konzept besser ist als das IBA-Konzept.

*„Die deutschen Meldungen bleiben weit hinter der IBA 2000 und der IBA 2002 zurück. Dies ergibt sich bereits aus einer Auflistung der IBA-Gebiete, die noch nicht einmal teilweise als BSG ausgewiesen wurden. ... Auch die flächenmäßigen Unterschiede sind beträchtlich ..(I. IBA 2002 ... 15,8 %)“ (EU 2003, S. 8)*

Auch das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie, generell die Funktionsräume von Vögeln über Schutzgebiete zu sichern, also nicht nur eine repräsentative Auswahl zu treffen, verfolgt das Landeskonzept nicht und erfüllt es entsprechend auch nicht.

*„Auch unterscheiden sich die auf Repräsentanz abzielenden Auswahlkriterien für FFH-Gebiete von den eher auf die Abdeckung der Funktionsräume von Vögeln ausgerichteten Kriterien für BSG. Ein Fachkonzept für Vögel würde weitere wertgebende Vogelarten berücksichtigen, so dass beispielsweise bei nennenswerten Populationsgrößen von Greifvögeln in Wäldern auch umliegende Offenlandbereiche in die Schutzgebiete integriert werden würden. Dies ist durch die Umsetzung (allein) der FFH-Richtlinie nicht gewährleistet.“ (EU 2003, S. 10)*

Hinzu kommt, dass das Land bislang kaum eigene Kartierungen der Vogelbestände vorgenommen hat, obwohl die EU-Kommission dies erwartet. Das Land hat sich bislang weitgehend auf die Daten der Naturschutzverbände gestützt. Um so mehr verwundert, dass das Land die Gebietsvorschläge der IBA-Listen nicht übernehmen will.

*„Die Erhebung entsprechender Daten ist eine implizite Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Darüber hinaus enthält Artikel 10 in Verbindung mit Anhang V der Vogelschutzrichtlinie eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, entsprechende Forschungen und Arbeiten zu fördern. Die Kommission kann daher heute - mehr als 20 Jahre nach Erlass der Vogelschutzrichtlinie - nicht akzeptieren, wenn Mitgliedstaaten eine unzureichende Ausweisung von BSG mit dem Hinweis auf Erkenntnisdefizite rechtfertigen. Sollten den zuständigen Stellen trotzdem entsprechende Kenntnisse über Vogelvorkommen zur Umsetzung wissenschaftlicher Konzepte fehlen, so können entsprechende Daten zumindest den IBA-Listen entnommen werden.“ (EU 2003, S. 14)*

*„Nur für vier der Flächenländer<sup>2</sup> wurden Konzepte vorgelegt, die im Prinzip mit den IBA-Kriterien vergleichbar sind. Sie weisen aber nach Auffassung der Kommission fachliche Mängel auf und wurden nicht konsequent umgesetzt. ... Andere Bundesländer berufen sich direkt auf das Konzept der IBA-Listen oder legen zumindest noch kein eigenes wissenschaftliches Konzept vor. Sie müssten entweder die IBA-Listen vollständig umsetzen oder Abweichungen mit Fehlern bei der Anwendung der IBA-Kriterien begründen. Gegebenenfalls wären die daraus folgenden Lücken in den IBA-Listen durch die Identifizierung anderer Gebiete zu schließen. Die Untersuchung der Meldung dieser Länder wird zeigen, dass weiterer Meldebedarf besteht.“ (EU 2003, S. 15)*

---

<sup>2</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

## 5. Defizite im Bereich der Meldung der besten Gebiete

Das Land hat nicht in allen Fällen vorrangig die besten Gebiete einer Art in die Nachmeldekulisse aufgenommen. So fehlt z. B. der Kocher mit seinen größeren Nebengewässern als Eisvogel-Schutzgebiet. Die Art lebt hier mit einer außerordentlich hohen Brutpaardichte wodurch der Kocher zweifellos eines der „geeignetsten“ Gebiet für den Eisvogel ist.

Eine genauere Analyse der Landesmeldungen ist uns derzeit nicht möglich, weil uns vom Land noch keine Liste der besten Gebiete pro Vogelart vorliegt. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2005 (Anlage 3) bat der NABU die LfU zu folgenden Problemen um Auskunft:

- Wie hoch ist der Bestandsanteil, der durch Vogelschutzgebiete berücksichtigt wurde bei denjenigen Arten, für die das Land keine MZEG festgelegt hat bzw. bei denen Dichtezentren (DZ) geschützt werden sollen? Das betrifft Rotmilan (DZ), Schwarzmilan (DZ), Wachtelkönig, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht (DZ), Neuntöter, Wachtel, Kiebitz, Hohltaube, Wendehals (DZ), Schafstelze, Rotkopfwürger, Grauammer (DZ).
- Welche Gebiete wurden pro Art als die „geeignetsten“ ausgewählt.

Bislang haben die Naturschutzverbände keine Antwort erhalten und können vorerst für die genannten Arten (mit regelmäßigen Brutvorkommen im Land) keine abschließende Beurteilung zur gewählten Schutzgebietskulisse abgeben.

*„Die Kommission stützt sich weiterhin grundsätzlich auf einen Vergleich zwischen der deutschen Gebietsmeldung und den IBA-Listen. Dies ist vor allem die IBA 2000. ... Die Kommission zieht daher auch die IBA 2002 als Beweismittel heran.“ (EU 2003, S. 8).*

*„... Es steht Deutschland frei, die Vorschläge der IBA-Listen auf der Grundlage eigener wissenschaftlicher Konzept und besserer Daten über das Vorkommen von Vogelarten zu widerlegen.“ (EU 2003, S. 8/9)*

Auch der Meldeumfang, der bislang bei 4,9 % der Landesfläche lag, und nun mit den geplanten Nachmeldungen auf 10,7 % der Landesfläche ansteigen soll, weicht deutlich vom Umfang der Flächenvorschläge nach der IBA-Liste 2002 ab, die 25 % der Landesfläche als Meldung vorschlägt.

## 6. Defizite im Bereich der fachlichen Gebietsabgrenzung

Die in dem Fachkonzeption vorgelegte Definition des Begriffes Vogelschutzgebiet ist in mehrerer Hinsicht fachlich falsch bzw. inoperabel.

Falsch ist die Interpretation der offensichtlich aus Art. 4 (1) VSchRL übernommenen Begriffe „zahlenmäßige Eignung“ und „flächenmäßige Eignung“. Die in Art. 4 (1) VSchRL aufgeführten Begriffe beziehen sich nach allgemeiner Übereinstimmung auf Brutpaardichten und die absolute Anzahl von Brutpaaren in einem Gebiet.

Die Einschränkungen hinsichtlich des Erfordernisses zur Durchführung von Maßnahmen in Vogelschutzgebieten bewegen sich am Rande der Nichtbeachtung der Vogelschutzrichtlinie. Die Definition von Habitat ist falsch, da nach international übereinstimmender Auffassung die Abgrenzung von Habitaten durch die Lebensweise der Arten räumlich bestimmt wird und nicht durch abiotische Faktoren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Land keine fachlich korrekte und verständliche Definition eines Vogelschutzgebietes vorgelegt hat.

### **Abgrenzung der Gebiete nicht nach rein wissenschaftlich begründeten Kriterien**

Zur Methodik der Abgrenzung von Vogelschutzgebieten gibt die EU-Kommission in ihrem Schreiben aus dem Jahr 2003 folgende Richtlinien vor:

*„Daneben enthält dieses Konzept (Anmerkung: gemeint ist das IBA-Konzept) Grundprinzipien zur Abgrenzung von Gebieten<sup>3</sup>. Ein IBA unterscheidet sich entweder deutlich von seiner Umgebung, es handelt sich bereits um ein abgegrenztes Gebiet für Zwecke des Naturschutzes oder es erfüllt allein oder im Verbund mit anderen IBA alle Anforderungen der wertgebenden Arten in der Zeit ihres Auftretens. Die IBA-Kriterien illustrieren die Mindestanforderungen an ein ornithologisch begründetes Konzept zur Umsetzung von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie, nämlich Schwellenwerte oder Mindestangaben für die geeignetsten Gebiete (z.B. Anteile am Vogelbestand oder Brutpaarzahlen) und Hinweise zur fachlichen Abgrenzung von Gebieten.“ (EU 2003, S. 14)*

In der Fachkonzeption des Landes Baden-Württemberg fehlen zur Methodik der Abgrenzung auch aktuell noch, ebenso wie im Jahr 2003, als dieser Punkt von der Kommission ausdrücklich bemängelt wurde, nachvollziehbare Kriterien. Die im Fachkonzept vorgenommene Auflistung von „landschaftlichen Strukturen“ entbehrt zum einen der Nachvollziehbarkeit und Logik, da Gräben in der Praxis meist keine Landschaftsstrukturen darstellen und Gräben ebenso wie Wege im Hinblick auf die Vogelwelt i.d.R. keine gliedernde oder begrenzende Funktionen ausüben. Eine Abgrenzung von Vogelschutzgebieten anhand der in der Fachkonzeption genannten Strukturen genügt daher nicht den Anforderungen an eine fachlich begründete Abgrenzung. Eine fachlich begründete Abgrenzung muss in jedem Fall funktional in Hinblick auf die betreffenden Vogelarten des jeweiligen Gebietes erfolgen. Die EU-Kommission (2003) hat ein Beispiel für eine fachlich unhaltbare Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes gerade aus Baden-Württemberg aufgelistet:

*„Das Vertragsverletzungsverfahren 2000/4914 - Kaiserstuhl unterstreicht das Fehlen eines Kriteriums zur eindeutigen fachlichen Abgrenzung. Kein wissenschaftliches Fachkonzept würde ein direkt angrenzendes, arten- und strukturreiches, nicht flurbereinigtes Weinbergsgelände ausgrenzen. Die Integration der ausgegrenzten Brutpaare des Neuntötters sowie von Wiedehopf sowie der Zugvögel Wendehals und Schwarzkehlchen in das benachbarte BSG wäre nach dem Fachkonzept geboten gewesen, um ihren Schutz als weit verbreitete Arten im Rahmen der für andere Arten ausgewählten Gebiete zu unterstützen.“*

---

<sup>3</sup> IBA 2000, S. 13, IBA 2002, S. 113 ff.

Diese fachlich nicht nachvollziehbare Abgrenzung des Vogelschutzgebietes Kaiserstuhl ist auch im Jahr 2005 immer noch stellenweise aktuell (z.B. westlich von Eichstetten an der landschaftsprägenden Wald-Feld-Grenze). In demselben Schutzgebiet soll an dieser Stelle exemplarisch auch auf die Grenzziehung am südlichen Ortsrand von Eendingen hingewiesen werden, die nach keinem einzigen der vom Land in seinem Konzeption vorgestellten „landschaftlichen Strukturen“ erfolgt ist. Diese zwei Grenzziehungen am Kaiserstuhl sind jedoch nur zwei exemplarische Fälle unter einer Vielzahl von in der Landschaft nicht nachvollziehbaren Grenzziehungen bei den Vogelschutzgebieten der Kulisse des Landes.

**Die Naturschutzverbände fordern den Abbau dieser Defizite bei der Auswahl und Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ein.**

Die Naturschutzverbände vermissen z. B. die Fortsetzung der hessischen und bayerischen Vogelschutzgebiete auf baden-württembergischer Seite und fordern eine fachliche Abgrenzung ein.

*„... Die Ausweisung grenzüberschreitender Gebiete bedarf der Abstimmung zwischen den betroffenen Ländern. Wenn BSG an Ländergrenzen abrupt enden, obwohl jenseits der Grenze vergleichbare Lebensräume zu finden sind, so indiziert dies eine fachlich nicht gerechtfertigte Abgrenzung.“ (EU 2003, S. 8)*

Auch innerhalb des Landes sind viele der Abgrenzungen nicht nachvollziehbar, weil z. B. regelmäßige Nahrungsgebiete von Vogelarten nicht in die Abgrenzung eines Vogelschutzgebiets mit einbezogen wurden (z.B. beim Weißstorch).

*„Soweit die Bundesrepublik Deutschland vorträgt, für bestimmte Arten über gleichermaßen wirksame Alternativen zum Gebietsschutz verfügen, so wurden bislang nicht bewiesen, dass diese Alternativen gleichermaßen geeignet sind, die Erhaltung dieser Arten zu gewährleisten. Genannt wird insofern z. B. der Schutz der Wiesenweihe durch Programme zum Schutz der Nester. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die erwähnte Wiesenweihe sehr empfindlich z. B. auf Vertikalstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen reagiert<sup>4</sup>. Ein Programm zum Schutz von Nistplätzen kann die Errichtung solcher Strukturen in den Lebensräumen der Wiesenweihe weder verhindern noch auf ein verträgliches Maß beschränken<sup>5</sup>.“ (EU 2003, S. 11)*

---

<sup>4</sup> Isselbacher/Isselbacher (2001).

<sup>5</sup> Vgl. das Verfahren 2002/4366 - Windfarm in Welver, siehe auch das Verfahren 1998/4873 zu einem Straßenbauvorhaben im gleichen Gebiet.

## 7. Defizite bei der Meldung von FFH-Gebieten als Vogelschutzgebiete

Die EU-Kommission erwartet ergänzend die Aufführung aller Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie in den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete und entsprechend deren Ausweisung als Vogelschutzgebiet. Dies ist bislang im Fachkonzept des Landes nicht vorgesehen und entsprechend auch nicht umgesetzt worden. Die derzeitige FFH-Fläche von 11,6 % der Landesfläche überschneidet sich nur auf ca. 5,1 % der Landesfläche mit Vogelschutzgebieten (s. auch 1.2).

*„Es ist anzuerkennen, dass eine Auswahl weniger, am besten geeigneter Gebiete bei relativ gleichmäßig verbreiteten Arten nur zu einem geringen Abdeckungsgrad führen kann. Trotzdem ist es normalerweise möglich, auch für verbreitete Arten Dichtezentren zu identifizieren. Eine Kombination der wichtigsten Dichtezentren mit der Ausweisung von FFH-Gebieten als BSG, wenn sie diese Arten beherbergen, ist allerdings durchaus geeignet, den Gebietsschutz dieser Arten voranzubringen. In dieser Form könnte insbesondere bei Waldgesellschaften der Erfassungsgrad verbessert werden.“ (EU 2003, S. 9)*

*Illustrativ ist bereits, dass bei den reinen FFH-Gebieten häufig, z. B. in Baden-Württemberg, Angaben zu Vogelvorkommen fehlen oder, z. B. in Brandenburg, offensichtlich nur fragmentarisch vorliegen. Somit können diese Gebiete noch nicht einmal das Informationsinteresse nach Artikel 4 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie befriedigen.“ (EU 2003, S. 10)*

## 8. Sonstige Defizite

Auf eine Auflistung von Fällen, in denen das Land bereits in den vergangenen Jahren aus wirtschaftlichen Gründen Gebiete aus der Vogelschutz-Kulisse herausgenommen hat, verzichten wir hier vorerst.

*„... dass ein Mitgliedstaat bei der Auswahl und Abgrenzung eines BSG wirtschaftliche Erfordernisse nicht berücksichtigen darf, ...“ (EU 2003, S. 3)*

Auch wurde bislang noch kein Vogelschutzgebiet als Naturschutzgebiet nach dem Naturschutzgesetz ausgewiesen. Über die aktuell zur Meldung als Vogelschutzgebiet vorgesehenen Flächen hinaus sind in Baden-Württemberg schon eine ganze Reihe von Gebieten als Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Trotz der rechtlichen Notwendigkeit, solche Gebietsvorschläge auch mittels Schutzverordnungen gegenüber Dritten rechtsverbindlich zu schützen, ist dies in Baden-Württemberg bisher nicht geschehen. Zur Notwendigkeit eines rechtlichen Schutzstatus findet sich in dem ergänzenden Aufforderungsschreiben der Kommission aus dem Jahr 2003 folgender Passus:

*„Die Anforderungen an den individuellen rechtlichen Schutzstatus für BSG (= Besondere Schutzgebiete) ergeben sich zunächst aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes. Nach dem Gerichtshof sind BSG mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung*

*der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen.“*

*„... die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein BSG mit rechtlichem Schutzstatus auszustatten, ...“ (EU 2003)*

Auch in diesem Punkt der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie ist Baden-Württemberg bisher seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen.

**Die Naturschutzverbände erwarten vom Land, dass es die genannten Defizite behebt und endlich die Umsetzung der VSchRL offensiv vorantreibt.**

## **9. Zusammenfassende Bewertung der Fachkonzeption**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Land Baden-Württemberg seinen Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in zahlreichen Punkten nicht nachgekommen ist.

Folgende Gesichtspunkte stellen besonders schwer wiegende Verstöße gegen die Vogelschutzrichtlinie dar:

- die vom Aussterben bedrohten Vogelarten werden sehr unzureichend berücksichtigt, bereits ausgestorbene gar nicht
- die während der Rechtskraft der Vogelschutzrichtlinie eingetretenen Verschlechterungen des Bestandes zahlreicher Vogelarten bleiben unbeachtet
- für zahlreiche Arten des Anhangs I bzw. gefährdete Zugvogelarten wurde kein Zielerfüllungsgrad festgelegt. Es bleibt zudem ungewiss, wie hoch der jeweilige Bestandsanteil ist, der durch Vogelschutzgebiete abgedeckt ist.
- Es bleibt ungewiss, welche Gebiete als die „geeignetsten Gebiete“ je Vogelart ausgewählt wurden.

Darüber hinaus werden zahlreiche Rügen, die die EU-Kommission in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben (2003) gegenüber Deutschland und vielfach auch speziell gegenüber Baden-Württemberg aufgeführt hat, im Rahmen der Fachkonzeption bzw. ihrer Umsetzung ignoriert

## Anlage 2

### Erläuterungen zu Tab. 2

**Artikel 4.1:** Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, die in Baden-Württemberg zu schützen sind (Verpflichtung zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten)

**Artikel 4.2:** Gefährdete Zugvogelarten, für die das Land die Verpflichtung zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten übernommen hat (nationales Ermessen bei der Artenauswahl)

**Trend 1980-2004:** 0: kein Trend erkennbar  
↓ 1: Bestandsrückgang > 20%  
↓ 2: Bestandsrückgang > 50%  
↑ 1: Bestandszunahme > 20 %  
↑ 2: Bestandszunahme > 50 %

Die Zahlen aus der Roten Liste 1981 sind teilweise grob geschätzt, so dass sich die Trendangabe vor allem auf die letzten 10 Jahre bezieht.

**MZEG:** Mindestzielerfüllungsgrad: Bestandsanteil in %, der über Vogelschutzgebiete gemäß Fachkonzept (Land / Naturschutzverbände) geschützt werden soll

**TEG:** Tatsächlicher Erfüllungsgrad: Bestandsanteil in % der durch die Gebietsnachmeldungen des Landes berücksichtigt wurde.

**Altgebiete:** Für Arten, die zwischenzeitlich in Baden-Württemberg ausgestorben sind, wird der Schutz der letzten Brutvorkommen und ein Gebietsmanagement gefordert, das eine Wiederansiedlung der Arten unterstützt.

**Gebiete:** (++): Arten mit Bestandseinbrüchen seit ca. 1979 von über 20 %. Die Naturschutzverbände verlangen die Unterschutzstellung aller bekannten Vorkommen. Da vielfach im Fachkonzept Erfüllungsgrade (TEG) von 80 bis 100% genannt werden, können im Einzelfall pro Art nur wenige Gebiete fehlen.

**DD:** Daten defizitär: Die Daten des Landes geben keine Auskunft darüber, wie hoch der Anteil des Landesbestandes ist, der über Vogelschutzgebiete geschützt werden soll. Hier ist eine abschließende Beurteilung der Gebietsmeldung nicht möglich. Bei diesen Arten wurde vom Land kein MZEG festgelegt, doch ist zu dokumentieren, welcher Bestandsanteil durch die Vogelschutzgebietskulisse erfasst wurde.

**ungenügend:** Die Gebietsmeldung reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass die gravierenden Bestandseinbußen der Art durch eine hinreichende Gebietskulisse mit entsprechendem Management kompensiert werden können. Sonderfall: Altgebiete.

**ok:** Die Landesmeldung ist akzeptabel

<b>Rote Liste - Kategorien:</b>	<b>0:</b> ausgestorben oder verschollen	(1981, 1996, 2005)
	<b>1:</b> vom Aussterben bedroht	(1981, 1996, 2005)
	<b>2:</b> stark gefährdet	(1981, 1996, 2005)
	<b>3:</b> gefährdet	(1981, 1996, 2005)
	<b>4:</b> potentiell gefährdet	(1981, 1996)
	<b>V:</b> Vorwarnstufe	(1996, 2005)
	<b>R:</b> geografische Restriktion	(2005)
	<b>I:</b> Gefährdete Vermehrungsgäste	(1996)
	<b>B.2:</b> Vermehrungsgäste	(1981)

**Artnamen\*** Art mit Arealgrenze in Baden-Württemberg bzw. Art mit disjunktem Areal, von dem markante Teile im Land liegen. Wegen der besonderen Bedeutung der baden-württembergischen Bestandsanteile sehen die Naturschutzverbände vor, dass mindestens 60% des Landesbestandes in Vogelschutzgebieten geschützt werden. Näheres hierzu: Kriterium „Empfindlichkeit“ und „Gefährdung“.